

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3185

der Abgeordneten Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion) und Lena Kotré (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/8716

Straf- und Gewalttaten in Brandenburg nach dem Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie“ (PMK -religiöse Ideologie-) Juli bis September 2023

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragenstellenden: Die Zahl religiös motivierter Straf- und Gewalttaten in Brandenburg bewegt sich auf einem hohen Niveau. Die Auseinandersetzung mit dem religiösen Extremismus und mit religiös motivierter Gewalt hat zukünftig ein Arbeitsschwerpunkt für alle demokratischen Kräfte zu sein. Um diese Arbeit in der Fläche zu erleichtern, ist es notwendig, die Schwerpunkte religiös motivierter Gewalt möglichst zeitnah zu erkennen, um angemessene Gegenstrategien zu entwickeln.

Vorbemerkung der Landesregierung: Die Beantwortung erfolgt auf Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Zur Erhebung der Fallzahlen für den Betrachtungszeitraum wurden alle im Rahmen des KPMD-PMK gemeldeten Straftaten mit Stand 15. November 2023 ausgewertet.

Das Strafgesetzbuch sieht keinen Straftatbestand „Bildung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung“ vor und wird deshalb im Folgenden nicht abgebildet. Es wird im Kontext der Fragestellungen davon ausgegangen, dass die Anfragenden zu den Straftatbeständen § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen) und § 129b des Strafgesetzbuches (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung) informiert werden wollen.

Frage 1: Wie viele Straftaten wurden von Juli bis September 2023 im Bereich „PMK -religiöse Ideologie-“ insgesamt registriert? Bitte aufführen nach:

- Gewalttaten,
- terroristischen Straftaten,
- Bildung einer kriminellen Vereinigung,
- Sachbeschädigungen aller Art,
- sonstigen Straftaten.

Eingegangen: 05.12.2023 / Ausgegeben: 11.12.2023

zu Frage 1: Im Berichtszeitraum wurden insgesamt fünf politisch motivierte Straftaten im Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- registriert.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Aufstellung gemäß der Anfrage.

Kategorie	Anzahl der Fälle Monat Juli bis September 2023
Gewaltdelikte	1
terroristische Straftaten	0
Bildung einer kriminellen Vereinigung	0
Sachbeschädigungen aller Art	1
sonstige Straftaten	3
Gesamt	5

Frage 2: Um welche Gewalttaten - tabellarisch aufgeschlüsselt nach Ort, Landkreis, Datum, Anzahl sowie Alter und Geschlecht der Opfer und der Täter, Straftat nach dem Strafgesetzbuch, Kurzsachverhalt - handelte es sich? Welche dieser Straftaten waren extremistisch? Welchen Kategorien im Themenfeld Hasskriminalität sind diese Taten zuzuordnen?

zu Frage 2: Im Berichtszeitraum wurde eine politisch motivierte Gewaltstraftat im Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- registriert. Eine Aufschlüsselung zu den weiteren Punkten der Frage ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Frage 3: Sind der Landesregierung terroristische Straftaten bekannt, die in den Phänomenbereich „PMK -religiöse Ideologie-“ fallen? Wenn ja, um welche Taten - aufgeschlüsselt nach Ort, Landkreis und Datum, soweit möglich Anzahl sowie Alter und Geschlecht der Opfer und der Täter angeben sowie eventuelle Organisationen bzw. Verfassungsschutzbekannte, die hinter der Tat/den Tätern stehen - und um welche Straftaten nach dem Strafgesetzbuch sowie um welchen zugrundeliegenden Kurzsachverhalt handelt es sich?

zu Frage 3: Die Abbildung der Anzahl der Opfer im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Gemäß den Verfahrensregeln zum „Definitionssystem für Politisch motivierte Kriminalität“ sind Opfer natürliche Personen, die durch die mit Strafe bedrohte Handlung körperlich geschädigt wurden oder werden sollten. Dieser Status ist bei „terroristischen Straftaten“ nicht gegeben. Im Betrachtungszeitraum ist keine terroristische Straftat im Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- bekannt geworden.

Frage 4: Sind der Landesregierung Bildungen terroristischer oder verfassungsfeindlicher Vereinigungen bekannt, die in den Phänomenbereich „PMK -religiöse Ideologie-“ fallen? Wenn ja, um welche Vereinigungen handelt es sich hierbei? Bitte nach Ort, Landkreis und Datum des Bekanntwerdens aufschlüsseln. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Vernetzung bzw. über personelle Überschneidungen mit anderen religiösen Strukturen, Organisationen, Parteien o. Ä.?

zu Frage 4: Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 5: Um welche sonstigen Straftaten - tabellarisch aufgeschlüsselt nach Ort, Landkreis, Datum, Anzahl sowie Alter und Geschlecht der Opfer und der Täter, Straftat nach dem Strafgesetzbuch, Kurzsachverhalt - handelte es sich? Welche dieser Straftaten waren extremistisch ausgeprägt? Welchen Kategorien im Themenfeld Hasskriminalität sind diese Taten zuzuordnen?

zu Frage 5: Die Abbildung der Anzahl der Opfer im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Gemäß den Verfahrensregeln zum „Definitionssystem für Politisch motivierte Kriminalität“ sind Opfer natürliche Personen, die durch die mit Strafe bedrohte Handlung körperlich geschädigt wurden oder werden sollten. Dieser Status ist bei „sonstigen Straftaten“ nicht gegeben.

Eine detaillierte Aufstellung zu den drei „sonstigen Straftaten“ gemäß der Fragestellung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Frage 6: Wie viele Nachmeldungen religiös motivierter Straftaten gab es bis 30. September 2023 für den Zeitraum bis 30. Juni 2023? Bitte auflisten nach:

- Gewalttaten,
- terroristischen Straftaten,
- Bildung einer kriminellen Vereinigung,
- Sachbeschädigungen aller Art,
- sonstigen Straftaten.

zu Frage 6: Für den benannten Zeitraum wurden keine Straftaten im Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- nachgemeldet.

Frage 7: Wie viele der gemäß Ziff. 6 nachgemeldeten Straftaten waren Gewalttaten? Bitte tabellarisch aufschlüsseln nach Ort, Landkreis, Datum, Anzahl sowie Alter und Geschlecht der Opfer und der Täter, Straftat nach dem Strafgesetzbuch, Kurzsachverhalt. Welche dieser Straftaten waren extremistisch? Welchen Kategorien im Themenfeld Hasskriminalität sind diese Taten zuzuordnen?

zu Frage 7: Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Anlage/n:

1. Anlage 1
2. Anlage 2

**Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-
zu Frage 2: Gewaltdelikte**

lf. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Tatort	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Kurz Sachverhalt	extremistisch	Hasskriminalität	Anzahl der ermittelten Täter / Alter / Geschlecht	Anzahl der ermittelten Opfer / Alter / Geschlecht
1	19.09.2023	§ 224 StGB	Cottbus/ Chósebuz	Cottbus/ Chósebuz	Im Rahmen des Koranunterrichts der Islamischen Gemeinde soll es zu Gewalteinwendungen und zum Zeigen von islamistischen Gewaltvideos gekommen sein.	ja	Islamismus / Fundamentalismus	-	-

**Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-
zu Frage 5: sonstige Straftaten**

Ifd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Tatort	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Kurz Sachverhalt	extremistisch	Hasskriminalität	Tatverdächtige	
								Anzahl / Alter	Geschlecht
1	05.07.2023	§ 185 StGB	Mühlenbecker Land	Oberhavel	Antisemitische Beleidigung zum Nachteil einer Lehrerin.	ja	antisemitisch, fremdenfeindlich	1 / 14	m
2	24.07.2023	§ 111 StGB	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Durch einen Hinweis wurde bekannt, dass ein Iman Minderjährigen lehren soll, dass sie ins Paradies kommen, wenn sie Christen töten.	ja	christenfeindlich fremdenfeindlich, Hass predigen	-	-
3	22.09.2023	§ 166 StGB	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Der muslimische Beschuldigte wollte die Kette des christlichen Geschädigten, an welcher ein christliches Kreuz hing, abreißen und darauf heruntreten.	ja	christenfeindlich fremdenfeindlich	1 / 14	m